

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	53.435.590 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	58.913.050 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.981.482 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.286.950 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.726.880 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.139.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.796.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.656.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	603.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	63.083.150 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	66.126.180 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.656.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.379.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 283 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 283 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat hier lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 18.03.2025

Krause

Bürgermeister